



Demonstration



Übungen im Europarecht
Fall 3 vom 10. Oktober 2008

Herbstsemester 2008
Prof. Christine Kaufmann



Frage 1: Grundlagen

- **Freier Warenverkehr. Art. 23 ff. EGV**
- **Art. 3 EGV i.V.m. Art. 2 EGV
(Gemeinsamer Markt)**
- **Art. 14 EGV (Verwirklichung des
Binnenmarktes)**
- **Art. 10 EGV (Treuepflicht der EU-
Mitgliedstaaten)**

2

Freier Warenverkehr (1/5)

- **„Elemente“ des freien Warenverkehrs**
 - Zollunion als Kernstück des Gemeinsamen Marktes (Art. 23-27 EGV)
 - Verbot mengenmässiger Ein-/Ausfuhrbeschränkungen und Massnahmen gleicher Wirkung (Art. 28/29 EGV)
 - Art. 30 EGV: Ausnahmeregelungen
 - Art. 31 EGV: Regelung für staatliche Handelsmonopole

3

Freier Warenverkehr (2/5)

- **Sich stellende Fragen**

- Handelt es sich um eine mengenmässige Beschränkung?
- Oder um eine Massnahme gleicher Wirkung?

4

Freier Warenverkehr (3/5)

- **Beschränkung der Warenverkehrsfreiheit?**

- Ware im Sinne von Art. 23 Abs. 2 EGV?
 - Ja (Stahl, Bäume)
- Grenzüberschreitender Bezug?
 - Ja
- Mengenmässige Beschränkung?
 - Nein

5

Freier Warenverkehr (4/5)

- **Massnahme gleicher Wirkung?**

- Urteil Kommission/Frankreich, C-265/95, Agrarblockaden:
Art. 28 verbietet nicht nur Massnahmen, die auf den Staat zurückgehen und selbst Beschränkungen für den Handel zwischen den Mitgliedstaaten schaffen, sondern er findet auch dann Anwendung, wenn ein Mitgliedstaat nicht die erforderlichen Massnahmen ergriffen hat, um gegen Beeinträchtigungen des freien Warenverkehrs, deren Ursachen nicht auf den Staat zurückgehen, vorzugehen.

6

Freier Warenverkehr (5/5)

- **In casu:**
 - Österreich hat die Demonstration, welche zu Blockade führte, bewilligt
 - Gemäss Urteil Kommission/Frankreich wird auch Durchfuhr von Waren, nicht nur auf Einfuhr, durch Freien Warenverkehr geschützt
 - Die Brenner-Autobahn ist eine äusserst wichtige Transitroute.
- **Fazit: Untätigkeit der Behörden ist eine Massnahme gleicher Wirkung und somit um eine Beschränkung des Freien Warenverkehrs**

7

Frage 2: Rechtfertigung

- **Ist die Beschränkung ausnahmsweise zulässig?**
 - Bereichsausnahme?
 - Rechtfertigung?
 - Unter welchen Voraussetzungen?
 - Sind diese Voraussetzungen in casu erfüllt?

8

Rechtfertigung: Übersicht

- **Verkaufsmodalitäten?**
 - Nein
- **Rechtfertigungsgründe**
 - Tatbestand von Art. 30 Abs. 1 EGV?
 - Zwingende Gründe des Allgemeininteresses?
- **Keine Verletzung der Schranken-Schranken?**
 - Diskriminierungsverbot Art. 30 Abs. 2 EGV
 - Verhältnismässigkeitsgrundsatz

9

Rechtfertigung: Art. 30 Abs. 1 EGV

- **Zwingende Gründe des Allgemeininteresses (sog. Schranken gem. Art. 30 Satz 1 EGV)**

- In Frage kommt der Umweltschutz oder der Schutz der Gesundheit der Bevölkerung
 - Ist hier allerdings nicht einschlägig, da nicht Beweggrund der sich passiv verhaltenden österreichischen Behörden, sondern der Demonstranten
- Beweggrund war die Achtung der Grundrechte der Demonstranten auf Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit
 - Als Schranke denkbar

10

Grundrechte (1/2)

- **Abwägung Interessen der Demonstranten an der Ausübung ihrer Grundrechte vs. Gewährleistung des freien Warenverkehrs.**
- **Der EuGH hat die Beachtung der Grundrechte zu garantieren.**
 - Ständige Rechtsprechung seit den 1970er Jahren (Stauder, Internationale Handelsgesellschaft, Hauer, Nold)
 - Art. 6 EUV
 - EMRK als wichtigste Rechtsquelle (Roquettes Frères), da die Grundrechte in EUV/EGV nicht kodifiziert
 - Auch die EMRK-Grundrechte sind allerdings einschränkbar.

11

Grundrechte (2/2)

- **Interessenabwägung**
 - Grundsätzlich: Grosser Ermessensspielraum der Behörden
 - Analogie zu Kommission/Frankreich?
 - Zweck der Demonstrationen dort Beeinträchtigung des Handels
 - Beeinträchtigungen schwerer und wiederholt
 - Brenner-Blockade war eine isolierte, einmalige Aktion.
 - Eine Auflösung der Demonstration hätte möglicherweise Reaktionen ausgelöst, die Handel und öffentliche Ordnung noch erheblicher gestört hätten.
 - Ein Demonstrationsort abseits der Brennerautobahn hätte die Demonstration eines grossen Teils ihrer Wirkung beraubt.

12

Frage 2: Fazit

- **EuGH: Duldung der Demonstration durch die österreichischen Behörden verstösst NICHT gegen das Prinzip des freien Warenverkehrs**
- **Leitfälle**
 - EuGH-Urteil C-112/00 vom 12.6.2003 (Schmidberger gegen Österreich)
 - EuGH Urteil C-265/95 vom 9.12.1997 Kommission gegen Frankreich

13